



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Frau Swantje Sperling MdL  
Haus der Abgeordneten  
Konrad-Adenauer-Straße 12  
70173 Stuttgart

Stuttgart 29. Dezember 2022  
Aktenzeichen MLW23-25-4/423

(Bitte bei Antwort angeben)

## Sondergebiete für Streuobst und Erholung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *liebe Frau Sperling!*

vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben vom 5. Dezember 2022, in dem Sie sich danach erkundigen, wie das Interesse gerade auch junger Familien an einer naturnahen Nutzung und Bewirtschaftung von Streuobstbeständen unterstützt werden könnte, ohne auf den sinnvollen Schutz dieser Flächen zu verzichten. Hierzu schlagen Sie die Ausweisung von Sondergebieten für Streuobst und Erholung vor.

Zu Ihren diesbezüglich übermittelten Fragen kann ich Ihnen nach Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Folgendes mitteilen:

1. *Ob die in der Baunutzungsverordnung des Bundes (BauNVO) in den §§ 10 und 11 genannte Auflistung von Sondergebieten abschließend ist oder ob die Länder oder die Kommunen hier weitere Formen von Sondergebieten samt eigenen Definitionen einführen können und wenn ja, in welchem Umfang;*

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131  
poststelle@mlw.bwl.de • [www.mlw.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlw.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

**Zu 1.:**

Die Aufzählung der in den §§ 10 und 11 Absatz 2 BauNVO genannten Sondergebiete ist nicht abschließend, so dass auf Grundlage dieser Vorschriften auch weitere Gebiete festgesetzt werden können. Von § 10 BauNVO werden allerdings nur Sondergebiete erfasst, die auf das zeitweilige Freizeitwohnen ausgerichtet sind, was im vorliegenden Kontext ausscheiden dürfte. Die konkreten Inhalte eines Sondergebiets können die Kommunen in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens bestimmen, während die Länder hier keinen Einfluss nehmen können.

2. *ob für den Fall einer Bundeszuständigkeit für die Neu-Einführung von „Sondergebieten für Streuobst und Erholung“ der § 11 (2) BauNVO geändert werden müsste und wenn nein, welche gesetzliche Regelungen des Bundes beispielsweise im BauGB dann ergänzt bzw. verändert werden müssten;*

**Zu 2.:**

Sofern die nicht abschließende Aufzählung sonstiger Sondergebiete in § 11 Absatz 2 BauNVO um einen weiteren Gebietstypus „Sondergebiete für Streuobst und Erholung“ ergänzt werden soll, wäre zur Änderung der Baunutzungsverordnung insoweit der Bundesverordnungsgeber zuständig. Eine solche Ergänzung ist für die Ausweisung entsprechender Sondergebiete durch die Kommunen jedoch wie bereits dargelegt nicht zwingend erforderlich.

3. *ob der Kleinbautenerlass des Innenministeriums von 1991 noch gültig ist oder ob er wie die Vorgängerregelung von 1978 nach 10 Jahren – bzw. wann – er seine Wirksamkeit verlor und wenn ja, welche wesentlichen Rechtsänderungen, Rechtsprechungen und Erlasse seither für die Thematik von Kleinbauten im Außenbereich in Baden-Württemberg erfolgt sind;*

**Zu 3.:**

Der Kleinbautenerlass vom 21. November 1978 ist nach Ablauf der vorgesehenen Verfallsfrist von zehn Jahren zum Jahresende 1988 außer Kraft getreten. Er wurde danach auch nicht mehr verlängert, so dass mit seinem Außerkrafttreten allein die darin genannten bau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.

4. *ob für den Fall einer landesweiten Zuständigkeit die Einführung von „Sondergebieten für Streuobst und Erholung“ über eine Novellierung des Kleinbautenerlass des Landes oder ggf. über welche andere gesetzliche Regelung realisiert werden könnte;*

**zu 4.:**

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, wäre zur Einführung eines Gebietstyps „Sondergebiete für Streuobst und Erholung“ in der Baunutzungsverordnung der Bund zuständig. Eine entsprechende Regelungskompetenz des Landes besteht auch im Rahmen einer Neufassung des Kleinbautenerlasses nicht.

5. *welche Ministerien für einen neuen Kleinbautenerlass federführend und mitzuständig wären;*

**Zu 5.:**

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ist für die Neufassung von Erlassen zur Anwendung baurechtlicher Vorschriften im Kompetenzbereich des Landes zuständig. Soweit dabei die Fachzuständigkeit anderer Ressorts berührt wird, sind diese im Verfahren zu beteiligen.

6. *wie zumindest theoretisch umgesetzt bzw. sichergestellt werden könnte, dass derartige Sondergebiete für Streuobst und Erholung auch in bestehenden Landschaftsschutzgebieten, Naturparken und Entwicklungszonen von Biosphärengebieten möglich wären bzw. welche Rechtsnormen zu berücksichtigen wären, um derartige Sondergebiete innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete und Naturparken oder auch Entwicklungszonen von Biosphärengebieten zu ermöglichen;*

**Zu 6.:**

Auf Grundlage des geltenden Naturschutzrechts ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit einem entsprechenden Sondergebiet in den genannten Schutzgebieten nicht zulässig, so dass hierfür das Bundesnaturschutzgesetz geändert werden müsste. Denkbar wäre aber beispielsweise, in die jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen Regelungen aufzunehmen, wonach der Bau von Geräteschuppen zugelassen wird. Voraussetzung wäre dann jedoch, dass die Errichtung dieser Anlagen auch nicht gegen sonstige Vorschriften (z. B. Artenschutzrecht) verstößt.

7. *ob die grundsätzlich federführende Zuständigkeit für die Sondergebiete für Streuobst und Erholung im Bereich des Ministeriums für Umwelt (UM) oder im Bereich des MLW liegt, da der § 30 BauGB betroffen wäre bzw. ob bei Aktivitäten der Gemeinden in den Unteren Behörden die Bau- oder Umwelt- oder Landwirtschaftsämter federführend für Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange wären;*

**Zu 7.:**

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, müssten die „Sondergebiete für Streuobst und Erholung“ durch die Kommunen planerisch ausgewiesen werden. Im Bauleitplanverfahren wären gemäß § 4 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann. Je nach Standort und konkreter Planung könnte dies eine Beteiligung der jeweils zuständigen unteren Naturschutz- sowie der Landwirtschaftsbehörden erfordern.

8. *ob sie bestätigen kann, dass Streuobstwiesen insbesondere in Ballungsräumen durch eine oft schleichende Umwandlung mit intensiver Rasennutzung, Halb- oder Niederstamm-Obstbäumen, Nadelbäumen etc. naturschutzfachlich entwertet werden;*

**Zu 8.:**

Hierzu liegen keine ausreichenden Informationen vor, die eine entsprechende Behauptung belastbar belegen könnten. Eine Rasennutzung, die Nachpflanzung mit schwachwüchsigen Obstbäumen oder die Pflanzung von Nadelbäumen auf diesen Flächen ist allerdings mancherorts zu beobachten.

Anzumerken ist, dass auch im Falle der Ausweisung von „Sondergebieten für Streuobst und Erholung“ geltende Bestimmungen etwa des Bau- und Naturschutzrechts einzuhalten sind und dies von den unteren Baurechts- und Naturschutzbehörden im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen zu überwachen ist.

9. *ob sie bestätigen kann, dass ein öffentliches Interesse an der naturnahen Nutzung besteht und damit auch daran, die erforderlichen teils auch platzbedürftigen Geräte wie Aufsitzmäher, Lesemaschinen, Teleskopsägen, große Leitern unterzubringen, beispielsweise in den Hütten in Streuobstwiesen selbst;*

**Zu 9.:**

Es kann bestätigt werden, dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse am Erhalt der Streuobstbestände und des Landschaftsbildes besteht. Eine naturnahe Nutzung wird begrüßt. Es besteht auch ein generelles Interesse der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter daran, die Gerätschaften zur Bewirtschaftung ortsnah in zulässigen Geschirrhütten zu lagern. Größere Arbeitsgeräte wie Balkenmäher oder Lesemaschinen, Traktoren und Hänger werden in manchen Kommunen in Gemeinschaftschuppen untergebracht, um die Bebauung der einzelnen Flurstücke begrenzt zu halten. Zur Verbesserung der Situation könnten etwa die Möglichkeit, größere Gerätschaften bei Bauhöfen einzulagern, sowie der Verleih von Gerätschaften über kommunale oder private Börsen geprüft werden. Die gemeinschaftliche Nutzung entsprechender Geräte würde die Pflege des Streuobstbestandes auch erheblich vereinfachen oder erst ermöglichen, da viele Geräte aufgrund ihres Preises nicht von allen Grundstücksbesitzern wirtschaftlich sinnvoll angeschafft werden können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht sinnvoll, jedem Grundstückseigentümer die Möglichkeit einzuräumen, einen Geräteschuppen zu bauen. Dies dürfte neben der Landschaftswirkung auch Umgehungsstatbestände schaffen, so dass der unter Frage 8 genannten Gefahr einer negativen Entwicklung des Gebiets und schließlich der naturschutzfachlichen Entwertung des Streuobstbestandes Vorschub geleistet wird.

Baurechtlich ist die Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsraum im Außenbereich bis 20 m<sup>3</sup> Rauminhalt in der Regel möglich, worin die für die Bewirtschaftung erforderlichen Gerätschaften untergebracht werden können. Dagegen werden größere Geräte wie etwa Aufsitzmäher regelmäßig weder für die Bewirtschaftung noch den Freizeitwert erforderlich sein.

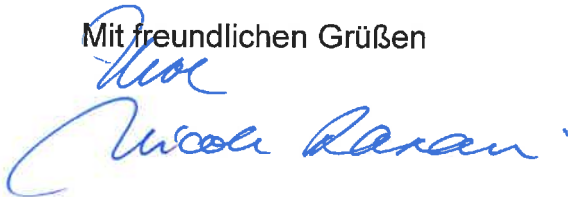
10. *ob es auf Bundes- oder Landesebene möglich wäre, gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen einzuführen, in denen die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen, die Nutzung nur mit gemäß EU-Biorichtlinie zugelassenen Behandlungsmitteln oder ein Verbot von Plättelungen beispielsweise auf bis zu 90 % der Fläche etc. vorgeschrieben sind.*

**Zu 10.:**

Ob entsprechende gesetzliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene möglich wären, lässt sich pauschal nicht beantworten. Dies hängt von der jeweils geplanten gesetzlichen Regelung, der Frage der Bundes- oder Länderzuständigkeit, der zugrundeliegenden Rechtsgrundlage sowie der EU- und Verfassungskonformität ab.

Darüber hinaus ist bereits nach aktueller Rechtslage das Plätteln, also das Pflastern von Grundstücksbestandteilen, im Außenbereich ab einer gewissen Bodenrelevanz beispielsweise naturschutzrechtlich (Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts) genehmigungspflichtig. Da es sich beim Plätteln in der Regel um Umgestaltungen handelt, die nicht der Pflege dienen, ist dies in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Razavi MdL